

**Anfrage der WLH vom 15.05.2021 zur Lärmaktionsplanung der Stadt Haan der 3. Runde
hier: Bitte um Erläuterungen im Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 20.05.2021**

Die WLH-Fraktion bittet mit Mail vom 15.05.2021 um Erläuterungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans der 3. Runde gemäß § 47 BImSchG für die Gartenstadt Haan.

Sie stellt dabei auch Fragen zu Anträgen auf Lärm- und Schadstoffreduzierung nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung. Diese können ggf. Hinweise auf Betroffenenschwerpunkte für die Lärmaktionsplanung geben. Darüber hinaus gibt es Überschneidungen in Bezug auf mögliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm. Es handelt sich aber um eigenständige Verfahren mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, Berechnungsmethoden, etc.

Nachstehend wird auf die Fragen im Einzelnen eingegangen:

L 288:

zu der von Seite 31/32 des LAP-Entwurfs zitierten gutachterlichen Aussage

Die gutachterliche Aussage bezieht sich auf den kartierten Bereich (ungefähr 300m) der L288, der in die Untersuchung der Lärmaktionsplanung der Stufe 3 aufgenommen wurde.

Der Lärmgutachter, der auch auf Verkehrsgutachten spezialisiert ist, sieht hier unter Berücksichtigung der Situation vor Ort von einer Empfehlung von Radverkehrsanlagen für den o. g. Bereich ab.

Er zitiert und übernimmt hier die Untersuchungsergebnisse zur Ohligser Straße aus dem vom Rat der Stadt Haan beschlossenen Radverkehrskonzept im Rahmen der Erarbeitung des Verkehrsentwicklungsplans Stufe II.

Wie viele Anträge gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO wurden wann von Anwohner/innen der L288 gestellt?

Es sind 12 Anträge eingegangen. Diese beziehen sich jedoch größtenteils nicht auf den kartierten Bereich der Lärmaktionsplanung, sondern auf sonstige Straßenabschnitte der L 288. Besondere Betroffenenschwerpunkte sind nicht zu erkennen.

Wie wurden diese wann final von Seiten der Straßenverkehrsbehörde beschieden?

Den Antragsteller*innen wurde ein rechtsmittelfähiger Bescheid im April bzw. Juni 2018 zugestellt.

Wurden Rechtsmittel eingelegt?

Nein.

Warum wird vom Gutachter kein Radschutzstreifen oder Tempo 30 für die L288 in den Maßnahmensteckbrief aufgenommen?

Die Geschwindigkeitsreduzierung für den Kfz-Verkehr und die Förderung des Umweltverbundes (u. a. im Hinblick auf ein weitgehend geschlossenes und sicheres Radwegenetz) sind wichtige Maßnahmen aller Stufen der Lärmaktionsplanung.

Prinzipiell kann man Radschutzstreifen oder Tempo 30 in den Entwurf des Lärmaktionsplans aufnehmen. Nach Diskussion mit dem Landesbetrieb ist aber bekannt, dass dieser beide Maßnahmen ablehnt. Daher ist eine Umsetzung derzeit nicht realistisch und eine Aufnahme in den LAP setzte somit ein falsches Signal. Gleichwohl wird sich die Verwaltung im Rahmen der Abstimmungsgespräche mit dem Landesbetrieb zum geplanten Ausbau der Gehwege der Ohligser Straße weiterhin für einen Radschutzstreifen einsetzen.

L 357:

zur Verkehrsverlagerung von der Millrather Straße und Gruitener Straße in den Technologiepark

Die Öffnung der Niederbergischen Allee ist nunmehr bis Anfang nächsten Jahres (zunächst bis zur Aperam Allee) vorgesehen. Dieser Zeitpunkt entspricht dem Beginn des Planungszeitraums des Lärmaktionsplans der 3. Runde. Auch ohne die hierdurch erwarteten Entlastungseffekte wird die Belastungsschwelle für die Lärmaktionsplanung im Abschnitt Millrather Straße nicht erreicht. Entsprechend ist die Millrather Straße nicht im Maßnahmensteckbrief enthalten.

Wie viele Anträge gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO wurden wann von Anwohner/innen der L357 gestellt?

Von den Anwohnern/innen der Millrather Straße und der Gruitener Straße wurde kein Antrag gestellt.

Wie wurden diese wann final von Seiten der Straßenverkehrsbehörde beschieden?

./.

Wurden Rechtsmittel eingelegt?

./.

Warum wird vom Gutachter kein Radschutzstreifen oder Tempo 30 für die L357 in den Maßnahmensteckbrief aufgenommen?

Auf dem vom Lärmaktionsplan betroffenen Teil der 357 sind durchgängig straßenbegleitend gemeinsame Fuß- und Radwege vorhanden, eine Ausweisung von Radschutzstreifen ist daher nicht erforderlich.

Die Markierung von Radschutzstreifen kommt zudem nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) nur innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 Stundenkilometern und bestimmten Anforderungen an die Breite des Radschutzstreifens und die Kernfahrbahn in Frage. Dies trifft auf die Gruitener und auch die Gräfrather Straße nicht zu.

Zu Tempo 30 gilt das Gleiche, wie bereits unter der L 288 beschrieben.